



100 18 563

100 18 564

200 18 456

200 18 457

Gemeinde: J. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 18.6.2020 RNA/CLE/aae

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom 16. Juni 2020

Es wirken mit: die hauptamtliche Richterin Nanzer, die Fachrichter Antenen und Bütikofer sowie Leumann als Gerichtsschreiber

In der Rekurs- und Beschwerdesache

der

A. _____ Gemeinschaft

vertreten durch

B. _____,

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2011 und 2012

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

A. Der Verein "A. _____ Gemeinschaft" (Rekurrentin) bezweckt laut Handelsregistereintrag u.a. das Eintreten "für _____". Die Rekurrentin wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung für juristische Personen (Steuerverwaltung), mit Veranlagungsverfügungen vom 10. April 2018 auf einen Gewinn von CHF 191'451.-- für das Steuerjahr 2011 und von CHF 43'545.-- für das Steuerjahr 2012 veranlagt (jeweils kantonale Steuern und direkte Bundessteuer; Akten Vorinstanz, pro 2011: pag. 34-28, pro 2012: pag. 84-78).

B. Die von der Rekurrentin am 8. Mai 2018 gegen die Veranlagungsverfügungen pro 2011 und 2012 erhobene Einsprache (pag. 89 f.) wurde von der Steuerverwaltung mit Einspracheverfügungen vom 6. November 2018 teilweise gutgeheissen und der steuerbare Gewinn auf CHF 151'615.-- für das Steuerjahr 2011 (pag. 65-58) und auf CHF 24'469.-- für das Steuerjahr 2012 (pag. 115-108) festgesetzt.

C. Gegen die Einspracheverfügungen hat die Rekurrentin mit Eingabe vom 4. Dezember 2018 (persönlich abgegeben am 6.12.2018) bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) Rekurs betreffend die kantonalen Steuern und Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer erhoben. Weil die Eingabe mehrere Mängel aufwies, hat die Steuerrekurskommission der Rekurrentin mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 eine Frist bis am 4. Januar 2019 gesetzt, um eine verbesserte Rechtsschrift einzureichen. Mit überarbeiteter Rekurs- und Beschwerdeeingabe vom 28. Dezember 2018 (Postaufgabe 31.12.2018) beantragt die Rekurrentin, dass ihre Auslagen für Miete, Strom und Heizung zu 95 % anstatt zu 50 % von den steuerbaren Erträgen abzuziehen seien. Sie macht im Wesentlichen geltend, dass die von ihr gemietete Liegenschaft an der C. _____ strasse in J. _____ nur zu einem sehr geringen Teil für die Akquirierung und Verwaltung von (nicht steuerbaren) Mitgliederbeiträgen genutzt werde. Vielmehr diene sie hauptsächlich der Durchführung von D. _____ veranstaltungen sowie dem Verkauf von E. _____ gegenständen. Weil mit diesen Aktivitäten steuerbare Erträge erzielt würden, sei es sachgerecht, den grössten Teil der Liegenschaftskosten von diesen Erträgen abzuziehen.

D. Am 18. Februar 2019 hat sich die Steuerverwaltung vernehmen lassen und die kostenpflichtige Abweisung von Rekurs und Beschwerde beantragt. Sie erklärt, dass nur die eigentlichen Gewinnungskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Erzielung der steuerbaren Erträge stehen, von diesen abgezogen werden könnten. Die übrigen Kosten, die im Rahmen der Verfolgung des Vereinszwecks anfielen, seien demgegenüber nicht abziehbar. Kosten, die sowohl mit der Erzielung von Ertrag als auch mit der Zweckerfüllung des Vereins zusammenhängen, seien entsprechend aufzuteilen. Die Steuerverwaltung sei bei der Qualifikation der strit-

tigen Raumkosten davon ausgegangen, dass das von der Rekurrentin gemietete Gebäude teilweise dem allgemeinen Vereinszweck diene.

E. Am 20. März 2019 hat der inzwischen von der Rekurrentin mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragte B._____ (Vertreter) zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung genommen und an den Rechtsbegehren festgehalten.

F. Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 hat die Steuerrekurskommission den Vertreter darüber informiert, dass sie die Rechtslage insoweit anders einschätze, als vorab die von der Rekurrentin erhobenen Mitgliederbeiträge zur Finanzierung des Vereinszwecks verwendet werden müssten. Abgesehen von den unbestrittenen direkten Kosten seien Abzüge von den steuerbaren Erträgen nur in dem Umfang zulässig, als die Aufwendungen die Mitgliederbeiträge übersteigen würden. Dem Vertreter ist eine Frist bis am 17. Februar 2020 eingeräumt worden (am 12.2.2020 verlängert bis am 10.3.2020), um sich zu dieser Einschätzung zu äussern und allfällige (weitere) Unterlagen oder Beweismittel einzureichen.

G. Am 10. März 2020 hat der Vertreter im Namen der Rekurrentin erklärt, dass er sich der Rechtsauffassung der Steuerrekurskommission nicht anschliessen könne und an seinen Rechtsbegehren festgehalten. Daraufhin hat die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 25. März 2020 ausgeführt, dass sie ihrer Vernehmlassung nichts hinzuzufügen habe und an ihren Anträgen festhalte.

H. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit für den Entscheid von Bedeutung, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die die Gewinn- und Kapitalveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Die Rekurrentin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m.

Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

Die vorliegende Streitsache wird von der Steuerrekurskommission in Dreierbesetzung beurteilt, da der Streitwert über CHF 10'000.-- liegt (Art. 70 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Vorliegend ist die Höhe des von der Rekurrentin in den Steuerperioden 2011 und 2012 zu versteuernden Gewinns strittig.

2.1 Als juristische Person in Form eines Vereins unterliegt die Rekurrentin der Gewinn- und (nur bei den kantonalen Steuern) der Kapitalsteuer (Art. 75 Abs. 1 Bst. b StG; Art. 49 Abs. 1 Bst. b DBG). Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn, der sich primär aus dem Saldo der (handelsrechtlichen) Erfolgsrechnung ergibt (Art. 85 Abs. 1 und 2 Bst. a StG; Art. 57 und 58 Abs. 1 Bst. a DBG). Bei Vereinen ist zu beachten, dass die Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet werden. Von den steuerbaren (nicht aus Mitgliederbeiträgen stammenden) Erträgen können die zum Erzielen dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden (fortan: direkte Kosten), andere Aufwendungen (fortan: Verwaltungskosten) nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen (Art. 94 Abs. 1 und 2 StG; Art. 66 Abs. 1 und 2 DBG).

2.2 Die Steuerverwaltung hat den steuerbaren Gewinn für die Einspracheverfügungen wie folgt ermittelt (vgl. "steuerliche Würdigung", pag. 63 und 113):

	2011	2012
Total Ertrag gemäss Erfolgsrechnung	478'037	222'079
Mitgliederbeiträge (nicht steuerbar)	-186'280	-75'440
Steuerbarer Ertrag	291'757	146'639
Direkte Kosten	-117'369	-114'367
Ertrag aus Spenden (nicht steuerbar)	-5'773	-4'803
Steuerrückstellungen	-17'000	-3'000
Steuerbarer Reingewinn	151'615	24'469

2.3 Betreffend Aufteilung des Ertrags in steuerbare und nicht steuerbare Anteile hat die Steuerverwaltung im Einspracheverfahren die Angaben übernommen, die sich aus den Jahresrechnungen der Rekurrentin ergeben. Das Gleiche gilt in Bezug auf das Total der Aufwendungen. Uneinig sind sich die Parteien hingegen, wie diese Aufwendungen in direkte Kosten und Ver-

waltungskosten aufzuteilen sind. Nachstehende Tabelle zeigt die den Einspracheentscheiden zugrunde liegende Ausscheidung der Steuerverwaltung (pro 2011: pag. 44; pro 2012: pag. 107). Die Totalbeträge und Bezeichnungen stammen von der Rekurrentin. Grau hinterlegt sind diejenigen Positionen, für welche die Rekurrentin einen Anteil direkter Kosten von 95 % beantragt:

Nr.	Bezeichnung	2011			2012		
		Direkte Kosten	Verw. Kosten	Anteil Direkte	Direkte Kosten	Verw. Kosten	Anteil Direkte
1	_____	23'604	0	100%	6'901	0	100%
2	Löhne _____	18'344	2'038	90%	8'638	959	90%
3	_____	0	11'547	0%	0	403	0%
4	Porto, Zoll, Vorsteuer MWSt	2'550	283	90%	2'313	257	90%
5	Miete	29'692	29'693	50%	29'818	29'817	50%
6	Versicherungen	1'763	0	100%	1'975	0	100%
7	Strom und Heizung	3'668	3'667	50%	4'224	4'223	50%
8	Telefon, Telex, Fax	4'424	491	90%	4'043	449	90%
9	Reparaturen und Unterhalt	366	366	50%	402	45	90%
10	Verwaltungsausgaben	3'993	0	100%	7'414	0	100%
11	_____	9'477	734	93%	247	3'846	6%
12	Reisen und Transporte	927	0	100%	595	0	100%
13	Ausbildungsmaterial	2'953	0	100%	2'439	0	100%
14	Bankgebühren, Zinsen	0	1'483	0%	0	1'376	0%
15	_____	633	0	100%	33'180	0	100%
16	_____	2'038	0	100%	2'702	0	100%
17	_____	0	85'000	0%			
18	_____	270	0	100%	2'732	0	100%
19	_____	8'122	0	100%	6'016	0	100%
20	Leistungen Dritter	2'901	0	100%	-485	0	100%
21	Abschreibungen	0	2'142	0%	0	12'089	0%
22	_____	4'420	0	100%	1'215	0	100%
23	_____	-2'775	0	100%			
Total		117'369	137'445	46%	114'367	53'464	68%
Total Kosten		254'814			167'830		

2.4 Die Rekurrentin macht geltend, dass die Flächen im Mietobjekt an der C. _____ strasse in J. _____ zum grössten Teil für die Erzielung steuerbarer Erträge genutzt würden, indem dort D. _____ veranstaltungen durchgeführt würden oder diese als Lagerraum für E. _____ gegenstände dienen, die zum Verkauf bestimmt sind. Vereinsversammlungen oder ähnliche Anlässe fänden in dieser Liegenschaft keine statt. Zudem habe die Steuerverwaltung die Löhne der F. _____ mitarbeiter und übrigen Mitarbeiter zu 90 % als direkte Kosten akzeptiert, was für eine ähnliche Aufteilung der Raumkosten spreche. Demgegenüber geht die Steuerverwaltung davon aus, dass die von der Rekurrentin gemietete Liegenschaft teilweise den Vereinsmitgliedern zur Ausübung von I. _____ tätigkeiten zur Verfügung stehe und damit dem allgemeinen Vereinszweck diene.

3. Wie in E. 2.1 hiavor ausgeführt, werden Mitgliederbeiträge an Vereine nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet. Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei den steuerbefreiten Mitgliederbeiträgen um geldwerte Leistungen seitens der Vereinsmitglieder zur Verwirklichung des Gemeinschaftszwecks im Interesse aller Mitglieder (BGer 2C_650/2019 vom 6.11.2019 in StR 2020 S. 55, E. 5.1.2; BGE 143 II 685 E. 3.2). Anders als die (ebenfalls steuerfreien) Kapitaleinlagen bei Kapitalgesellschaften dienen die Mitgliederbeiträge dazu, laufende Aufwendungen des Vereins zu decken (BGE 143 II 685 E. 3.1).

3.1 In den beim Handelsregisteramt des Kantons Bern hinterlegten Vereinsstatuten vom 7. Juli 2009 wird der von der Rekurrentin verfolgte Zweck in zahlreichen umschrieben. Demnach soll der Verein u.a. _____. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Verein keine wirtschaftlichen Zwecke verfolge.

3.2 In Art. _____ der Statuten sind sodann die Finanzquellen der Rekurrentin aufgeführt, namentlich Vereinsmitgliedschaftsbeiträge, Beiträge von Mitgliedern für D. _____veranstaltungen, Spenden und Verkaufserlöse. Die Mitglieder der Rekurrentin bestehen aus den beiden Hauptkategorien Aktiv- und Passivmitglieder. Die Aktivmitglieder fördern durch ihre Tätigkeit als F. _____mitarbeiter oder Personal der Verwaltung die Ziele und Zwecke des Vereins aktiv und hauptamtlich. Die Passivmitglieder nehmen demgegenüber insbesondere an D. _____veranstaltungen teil. Während ausschliesslich die Aktivmitglieder stimmberechtigt sind, leisten nur die Passivmitglieder Mitgliedschaftsbeiträge. Die Spannweite dieser jährlichen Beiträge reicht von CHF 80.-- ("Passivmitgliedschaft") bis CHF 20'000.-- ("G. _____ Mitgliedschaft") im Jahr.

4. Zusammenfassend lässt sich den Statuten entnehmen, dass die Vereinszwecke der Rekurrentin ideeller Natur sind (wobei laut Art. 60 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210] ein wirtschaftlicher Zweck für Vereine ohnehin unzulässig wäre). Zur Verwirklichung der statutarischen Zwecke beschäftigt die Rekurrentin hauptamtliche F. _____mitarbeiter und weitere Angestellte, die zugleich die Aktivmitgliedschaft der Rekurrentin verkörpern. Zudem sehen die Statuten den Betrieb verschiedener Einrichtungen vor. Diese dürften sich in der Mietliegenschaft an der C. _____strasse befinden, bei der es sich, soweit ersichtlich, um das einzige von der Rekurrentin genutzte Gebäude handelt.

4.1 Es mag zwar zutreffen, dass die angestellten F. _____mitarbeiter und übrigen Mitarbeitenden (sprich die Aktivmitglieder des Vereins) überwiegend mit der Durchführung von D. _____veranstaltungen sowie dem Verkauf von E. _____gegenständen beschäftigt sind, wie es die Rekurrentin vorbringt. Diese Argumentation läuft jedoch insoweit ins Leere, als diese Tätigkeiten den eigentlichen Vereinszweck verkörpern, was sich aus Art. _____ der

Statuten ableiten lässt: "Aktivmitglieder sind jene Mitglieder, welche durch ihre Tätigkeit als F. _____mitarbeiter oder Personal der Verwaltung, die Ziele und Zwecke des Vereines aktiv und hauptamtlich fördern." Dementsprechend handelt es sich bei den Personal-, Raum- und Verwaltungskosten um Aufwendungen, die der Verfolgung des eigentlichen Vereinszwecks dienen und daher vorab aus den Mitgliederbeiträgen zu finanzieren sind.

4.2 Aufgrund von Art. _____ der Statuten ist weiter davon auszugehen, dass die kostenpflichtigen Leistungen der Rekurrentin überwiegend gegenüber Passivmitgliedern erbracht werden: "Passivmitglieder sind jene Mitglieder, welche insbesondere an D. _____veranstaltungen teilnehmen." Daraus kann gefolgert werden, dass die Zahlung von Mitgliederbeiträgen die Voraussetzung dafür bildet, überhaupt entgeltliche Leistungen der Rekurrentin in Anspruch nehmen zu können. Auch dieser Umstand spricht dafür, aus den Mitgliederbeiträgen vorab die Personal-, Infrastruktur- und Verwaltungskosten zu finanzieren und die zusätzlichen (hohen) Erträge aus den D. _____veranstaltungen und Verkäufen nur in dem Umfang zur Deckung der Kosten heranzuziehen, als diese die Mitgliederbeiträge übersteigen. Der Vertreter bestätigt in der Stellungnahme vom 10. März 2020, dass die Teilnahme an D. _____veranstaltungen "in der Regel mindestens die Passivmitgliedschaft" voraussetze, jedoch könnten "zahlreiche Tagungen und Einführungsveranstaltungen [...] auch von Nichtmitgliedern besucht werden". Wie relevant die von Nichtmitgliedern stammenden Erträge sind, geht aus dem Schreiben allerdings nicht hervor. Weiter erklärt der Vertreter, dass der Mitgliederbeitrag (nur) CHF 80.-- betrage und dass zusätzlich und freiwillig "Förderbeiträge" geleistet werden könnten, die es der Rekurrentin ermöglichen sollen, dereinst ein eigenes Gebäude zu erwerben. Diese Angaben lassen sich anhand der Statuten und Jahresrechnungen nicht bestätigen. Die von der Rekurrentin als Mitgliederbeiträge verbuchten Einnahmen setzen sich aus den beiden Positionen "Passivmitgliedschaftsbeiträge" und "Fördermitgliederbeiträge" zusammen, wobei Letztere weitaus bedeutender sind (2011: CHF _____ zu CHF _____; 2012: CHF _____ zu CHF _____). Bei den Fördermitgliederbeiträgen handelt es sich offensichtlich nicht um freiwillige und zweckgebundene Spenden, sondern um Beiträge von Passivmitgliedern in höheren Kategorien gemäss Art. _____ der Statuten, deren Jahresbeiträge zwischen CHF 1'000.-- und CHF 20'000.-- ausmachen (vgl. Vermerk auf der Jahresrechnung 2012, pag. 73).

4.3 Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Rekurrentin, obwohl sie sich selber als H. _____gemeinschaft versteht, nicht nach Art. 83 Abs. 1 Bst. _____ StG und Art. 56 Bst. _____ DBG wegen _____ steuerbefreit ist. Es kann nicht angehen, diese Einstufung als steuerpflichtige juristische Person zu umgehen, indem der grösste Teil der anfallenden Kosten mit den steuerbaren Erträgen verrechnet und aus den Mitgliederbeiträgen beträchtliche

steuerfreie Gewinne generiert werden. Dies gilt umso mehr, als die Passivmitglieder weder bezüglich Höhe der Mitgliederbeiträge noch betreffend Verkaufspreise der E._____gegenstände ein Mitspracherecht haben. Dies ist für Vereine ungewöhnlich und widerspricht dem ihnen typischerweise zugrundeliegenden Gemeinschaftsgedanken. Auch aus diesem Grund ist es sachgerecht, von den steuerbaren Erträgen der Rekurrentin zunächst nur die unstreitig direkt zur Erzielung dieser Erträge notwendigen Kosten abzuziehen sowie in einem zweiten Schritt die übrigen Kosten, insoweit jene die Mitgliederbeiträge übersteigen. Als vollumfänglich direkt einzustufen sind nach Auffassung der Steuerrekurskommission die Positionen Nr. 1 _____ Nr. 13 _____ sowie Nr. 20 _____ (siehe Tabelle in E. 2.3 hiavor). Der Vertreter hat sich in seiner Stellungnahme vom 10. März 2020 zu dieser Einschätzung nicht geäußert. Die abziehbaren direkten Kosten belaufen sich demnach auf CHF 34'679.-- pro 2011 sowie auf CHF 15'356.-- pro 2012. Daraus lassen sich die massgebenden Reingewinne wie folgt errechnen:

	2011	2012
Total Kosten	254'814	167'830
Direkte Kosten	-34'679	-15'356
Total Verwaltungskosten	220'135	152'474
Mitgliederbeiträge	-186'280	-75'440
Abziehbare Verwaltungskosten	33'855	77'034
Steuerbarer Ertrag	291'757	146'639
Direkte Kosten	-34'679	-15'356
Abziehbare Verwaltungskosten	-33'855	-77'034
Ertrag aus Spenden (nicht steuerbar)	-5'773	-4'803
Reingewinn (vor Steuern)	217'450	49'446

Es wird Sache der Steuerverwaltung sein, im Rahmen der Neuveranlagung für beide Steuerjahre angemessene Steuerrückstellungen zu berücksichtigen.

5. Im Ergebnis resultiert nach der vorstehenden Berechnung der gleiche Reingewinn, wie wenn die Mitgliederbeiträge von vornherein nicht steuerbefreit wären. Dies gilt freilich auch für alle anderen Vereine, deren Verwaltungskosten die Mitgliederbeiträge übersteigen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Sachverhalt Ähnlichkeiten aufweist mit demjenigen, der dem bereits in E. 3 erwähnten Urteil des Bundesgerichts Nr. 2C_650/2019 vom 6. November 2019 (in StR 2020 S. 55) zugrunde liegt. Darin verneinte das Gericht die Steuerbefreiung von Mitgliederbeiträgen, die von einem Verein erhoben wurden, der "die Weitergabe und Vermittlung von innerem Wissen und Verständnis über spirituelles und geistiges Leben und Erleben" bezweckt (E. 3.1). Wie die Mitgliedschaft der Rekurrentin war auch diejenige des vom

Bundesgericht beurteilten Vereins in zwei Kategorien aufgeteilt, wobei nur eine kleine Minderheit der Vereinsmitglieder stimmberechtigt war (E. 3.1). Diese besondere statutarische Regelung spricht laut Bundesgericht für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Organisation, wobei die stimmrechtlosen Mitglieder Konsumenten des Vereins darstellten, denen im Wesentlichen kostenpflichtige Leistungen angeboten würden (E. 5.3.2). Weil es für die Veranlagung der Rekurrentin in den hier zu beurteilenden Steuerperioden 2011 und 2012 nach dem hiervor Ausgeführten keine Rolle spielt, ob die Mitgliederbeiträge grundsätzlich von der Gewinnsteuer zu befreien wären, muss dieser Punkt im vorliegenden Verfahren indes nicht weiter vertieft werden.

6. Die von der Steuerrekurskommission pro 2011 und 2012 ermittelten Gewinne (vor Steuern) sind höher als diejenigen, die den angefochtenen Einspracheentscheiden vom 6. November 2018 zugrunde lagen. Die Steuerrekurskommission kann im Rekursverfahren alle Steuerfaktoren neu festsetzen und nach Anhörung der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern (sogenannte "reformatio in peius", Art. 198 Abs. 2 und 199 Abs. 2 StG; Art. 143 Abs. 1 DBG). Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 ist die Rekurrentin über eine mögliche Abweichung von der Veranlagung zu ihren Ungunsten informiert und es ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden (siehe Bst. F hiervor). Dementsprechend sind die Voraussetzungen für eine reformatio in peius vorliegend erfüllt. Rekurs und Beschwerde sind abzuweisen.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Rekurrentin kostenpflichtig. Sie hat die gesamten Verfahrenskosten zu tragen einschliesslich allfälliger Auslagen für Gutachten oder andere externe Kosten (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Die Verfahrenskosten werden festgesetzt auf CHF 1'800.-- und sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Da die Rekurrentin im vorliegenden Fall unterliegt, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG sowie Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2011 wird abgewiesen. Der massgebende Reingewinn (vor Steuern) wird auf CHF 217'450.-- festgesetzt. Die Sache wird zur

Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen (inkl. Bestimmung der Steuerrückstellung) an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.

2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer pro 2011 wird abgewiesen. Der massgebende Reingewinn (vor Steuern) wird auf CHF 217'450.-- festgesetzt. Die Sache wird zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen (inkl. Bestimmung der Steuerrückstellung) an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
3. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2012 wird abgewiesen. Der massgebende Reingewinn (vor Steuern) wird auf CHF 49'446.-- festgesetzt. Die Sache wird zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen (inkl. Bestimmung der Steuerrückstellung) an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
4. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer pro 2012 wird abgewiesen. Der massgebende Reingewinn (vor Steuern) wird auf CHF 49'446.-- festgesetzt. Die Sache wird zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen (inkl. Bestimmung der Steuerrückstellung) an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
5. Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'800.--, werden der Rekurrentin zur Bezahlung auferlegt.
6. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
7. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung**

einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

8. Zu eröffnen an:

- B. _____, Rechtsanwalt, zuhanden der A. _____ Gemeinschaft
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Gemeinde J. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die Richterin

Der Gerichtsschreiber

Nanzer

Leumann